

# tpa journal

Informationen für Ihren Erfolg. Nr. 3 | 23

## Unternehmensnachfolge

Was steuerlich zu beachten ist

Interview mit Christine Koska,  
ärztliche Leiterin der Boje

Wichtige Steuerspartipps 2023  
für Betriebsinhaber

FlexCo und  
Mitarbeiterbeteiligungen

SEITE 6

SEITE 18

SEITE 16

# Inhalt

## COVERSTORY

- 12 Unternehmensnachfolge bei KMU:  
Was steuerlich zu beachten ist

## TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Seelische Erste Hilfe:  
Kinderpsychiaterin Christine Koska  
im Gespräch

## ADVISORY

- 5 Digitale Beratung und Transformation  
5 Die Berichtspflicht nach CSRD

## STEUERBERATUNG

- 4 Short cuts, EU-News  
10 IFRS Advisory –  
Die neue Service-Line von TPA  
10 Pillar II –  
Die neue Mindestbesteuerung  
15 Kann man die dem Lieferanten zu  
Unrecht gezahlte USt von Finanz-  
verwaltung rückfordern?  
16 FlexCo und Mitarbeiterbeteiligungen –  
attraktivere Rahmenbedingungen  
ab 2024  
18 Wichtige Steuerspartipps 2023  
für Betriebsinhaber  
22 TPA Intern



5



12



16



18



6



## „BETRIEBSÜBERGABEN ZÄHLEN ZU DEN GRÖSSTEN PERSÖNLICHEN HERAUSFORDERUNGEN IM UNTERNEHMERISCHEN LEBEN.“

Florian Petrikovics, Steuerberater / TPA Partner

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in Österreich stehen rund 50.000 Klein- und Mittelbetriebe bis 2029 vor der Unternehmensnachfolge. In der politischen Diskussion hört man von Änderungen in der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die diesen Trend zusätzlich antreiben. Somit könnten in nächster Zeit zahlreiche Betriebsübergaben anstehen. Wir beobachten in unserem Beratungsalltag, dass es keine einfache Aufgabe ist, den eigenen Betrieb zu übergeben. Sie zählt zu den größten persönlichen Herausforderungen im unternehmerischen Leben. Deshalb empfehlen wir hier besonders, sich mit dieser Materie frühzeitig auseinanderzusetzen. Eine gute Grundlage dafür bildet die Cover Story von Gottfried Sulz und Christian Oberkleiner zum Thema „**Unternehmensnachfolge bei KMU: Was steuerlich zu beachten ist**“, die Sie auf Seite 12 nachlesen können.

Psychische Erkrankungen und Belastungen bei Kindern und Jugendlichen haben in den letzten Jahren massiv zugenommen: Dies bestätigen nicht nur der kürzlich veröffentlichte OECD-Bericht sowie eine WHO-Studie, sondern auch die Erfahrungen von **Christine Koska, ärztliche Leiterin der Boje**, einem Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen. Mit ihr durften wir ein spannendes und zuversichtliches Gespräch zum Thema psychische Gesundheit und Traumata führen – nachzulesen auf Seite 6.

Was Sie außerdem in dieser Ausgabe erwartet: Auf Seite 18 fassen Christian Oberkleiner, Monika Seywald und Gottfried Sulz wie gewohnt für Sie die aktuellen **Steuertipps zum Jahresende** zusammen und zeigen Gestaltungstipps und Optionen auf, um Steuervorteile im alten Jahr zu lukrieren.

Sonst: **Mit FlexCo und Mitarbeiterbeteiligungen** sollen attraktivere Rahmenbedingungen für Start-Ups in Österreich geschaffen werden. Günther Stenico und Christoph Rommer haben die aktuellen Entwürfe der Bundesregierung unter die Lupe genommen. Welche steuerlichen Vorteile aus diesem sogenannten Start-Up-Paket der Bundesregierung resultieren, lesen Sie auf Seite 16 nach.

Abschließend möchten wir Ihnen im Namen des gesamten TPA Teams ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr wünschen. Möge das kommende Jahr Ihnen Glück, Gesundheit und finanzielle Stabilität bringen!

Florian Petrikovics



# Short Cuts

## HÖHERE LOHNSTEUER-FREIBETRÄGE AB 2024

Im Rahmen der Abgeltung der sog. „kalten Progression“ werden u.a. die folgenden Lohnsteuerfreibeträge erhöht:

- Arbeitgeber-Zuschüsse für Kinderbetreuung: Erhöhung von EUR 1.000 auf EUR 2.000 pro Kind und Kalenderjahr unter gleichzeitiger Anhebung des maximalen Kindesalters von 10 auf 14 Jahre.
- Schmutz-/Erschwernis-/Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) sowie Sonn-/Feiertags-/Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge): Erhöhung des Steuerfreibetrages von EUR 360 auf EUR 400 pro Kalendermonat.
- Überstundenzuschläge: Erhöhung des Freibetrages von EUR 86 auf EUR 120 pro Kalendermonat. In den Jahren 2024 und 2025 kommt es zu einer außerordentlichen Anhebung: bis zu 18 Überstundenzuschläge bzw. EUR 200 statt derzeit bis zu 10 Zuschläge bzw. EUR 86 pro Kalendermonat.

Vor allem die unter Punkt b) und c) beschriebenen „Steuerzuckerl“ sind aber mit Vorsicht zu genießen: die formellen und materiellen Voraussetzungen für diese Steuerbegünstigungen werden im Nachhinein bei Lohnabgabenprüfungen erfahrungsgemäß sehr streng geprüft und manches Mal kommt es hier zu ungeplanten Nachzahlungen. Um solche Nachzahlungen zu vermeiden, bedarf es einer sorgfältigen Analyse im Vorfeld und Umsetzung. Dafür steht Ihnen Ihr TPA-Berater sehr gerne zur Seite. ◀



Wolfgang.Hoeffle  
@tpa-group.at

## ALTERSTEILZEIT – NEUERUNGEN AB 1.1.2024

Seit dem Jahr 2000 kann in Österreich die geförderte Altersteilzeit in zwei Varianten – kontinuierlich oder geblockt – beantragt werden. Im Zuge einer Gesetzesänderung wurde beschlossen, die geblockte Variante nicht weiter zu fördern und beginnend ab 1.1.2024 die Förderung durch das AMS schrittweise bis 2029 einzustellen. Die maximale Laufzeit der geblockten Altersteilzeit soll von bisher 5 Jahren (= Zeitspanne zwischen Beginn der Altersteilzeit bis zur Erreichung des Regelpensionsalters) beginnend ab 1.1.2024 jährlich um 6 Monate verringert werden. Weiters erfolgte eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Ermittlung des Ober- und des Unterwerts für den geförderten Lohnausgleich. Die Bemessungsgrundlage für beide Wertgrenzen soll sich zukünftig einheitlich auf das Jahr vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit beziehen. In Zusammenhang mit der Aufwertung des Altersteilzeitgeldes werden nur mehr kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Lohnerhöhungen aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften berücksichtigt. Eine flexiblere Gestaltung des Arbeitszeitausmaßes während der Altersteilzeit im Ausmaß von 20% bis 80% der vorherigen Normalarbeitszeit wird hinkünftig möglich sein. ◀



Christoph.Harrer  
@tpa-group.at

# EU-News

## EUGH: EINE NEBENLEISTUNG TEILT DAS SCHICKSAL DER HAUPTLEISTUNG ISD MEHRWERTSTEUER

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Finanzamt X gegen Y, C-516/21 vom 4.5.2023) ist die Mitverpachtung von Betriebsvorrichtungen dann nicht umsatzsteuerpflichtig, sondern fällt unter die Steuerbefreiung für Grundstücksverpachtungen, wenn die Mitverpachtung als Nebenleistung zur Hauptleistung der Grundstücksverpachtung anzusehen ist und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden.

Im konkreten Fall wurde von einer natürlichen Person Y ein Zuchtstall samt in diesem Gebäude auf Dauer eingebaute Anlagen, die speziell auf diesen Zuchtzweck ausgelegt sind, verpachtet. Y erhielt gemäß dem Pachtvertrag ein einheitliches Entgelt für die Überlassung des Zuchtstalls sowie der Anlagen. Den gesamten Pachtzins (auch jenen für die Maschinen) wurde von Y umsatzsteuerfrei behandelt. Das Finanzamt X vertrat hingegen die Ansicht, dass die Pacht der Anlagen nicht von der Umsatzsteuer befreit und das Entgelt insoweit umsatzsteuerpflichtig sei. Dem ist jedoch nach Ansicht des EuGH nicht so: wenn eine Nebenleistung zu einer umsatzsteuerbefreiten Hauptleistung vorliegt, dann teilt die Nebenleistung umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung. Eine Leistung ist nach dem EuGH als Nebenleistung anzusehen, wenn sie keinen eigenen Zweck darstellt, sondern das Mittel, um die Hauptleistung des Leistungserbringers in Anspruch zu nehmen.

Praxisauswirkungen in Österreich: Dieses EuGH-Urteil wird bei der Auslegung der grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Maschinenvermietung (§ 6 Abs 1 Z 16 TS 2 UStG) zu beachten sein und ist auch eine Anpassung der Rz 894 der Umsatzsteuerleitlinien zu erwarten. ◀



Christian.Oberkleiner  
@tpa-group.at

# DIGITALE BERATUNG UND TRANSFORMATION

Beratung in der Digitalisierung ist mehr als nur technische Unterstützung. Sie verbindet technisches Know-how mit unternehmerischem Denken, Prozessen und einem Gespür für die Gruppendynamik. In einer sich ständig verändernden digitalen Landschaft kann die richtige Beratung den Unterschied zwischen Erfolg und Scheitern ausmachen – das beobachten wir oft in unserer Beratungspraxis.

Deshalb haben wir unser Angebot in den Bereichen Digital Trust, Digitale Nachhaltigkeit, Digitale Betriebsmodelle und Digitale Kompetenzen wesentlich erweitert.

Unsere Services umfassen die Sicherstellung von Risikotransparenz nach ISO 31000/27001, den Aufbau von internen Kontrollsystemen, digitale Nachhaltigkeitstransformation, Gestaltung von Betriebsmodellen, Vermittlung spezifischer Kompetenzen und Expertenberatung in Prozess-, Daten und Servicemanagement. Die Digitalisierung schreitet voran.

Warum ist Beratung in der Digitalisierung von Unternehmensabläufen entscheidend?

### 1. KOMPLEXITÄT DER TRANSFORMATION:

Die Digitalisierung ist nicht nur technologisch, sondern auch kulturell und organisatorisch. Qualifizierte Beratung ermöglicht eine tiefgreifende Transformation von Geschäftsprozessen und Unternehmenskultur.

### 2. TECHNOLOGISCHE LANDSCHAFT:

Die rasante Entwicklung von Technologien, von KI bis Blockchain, erschwert Unternehmen das Schritt halten. Beratung hilft, den Überblick zu behalten und Technologien gewinnbringend einzusetzen.

### 3. RISIKOMANAGEMENT:

Mit der Digitalisierung gehen Risiken einher, sei es Datenschutz, Cybersicherheit

oder Investitionen. Beratung hilft, Risiken zu erkennen und zu begrenzen.

### 4. EXPERTISE UND UMSETZUNG KOMPLEXER TRANSFORMATIONSPROGRAMME:

Expertenberatung umfasst Prozess-, Daten- und Servicemanagement sowie Governance. Haben Sie Fragen rund um die Digitalisierung in Ihrem Unternehmen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. ◀



Markus.Mueller  
@tpa-group.at

# DIE BERICHTSPFLICHT NACH CSRD

Am 14. Dezember 2022 wurde von der EU die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) veröffentlicht, die Unternehmen zur Berichterstattung über bestimmte Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet.



Sie führt nicht nur zu einer inhaltlichen Erweiterung, sondern auch einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der NFRD (Non Financial Reporting Directive), die in Österreich durch das NaDiVeG umgesetzt ist.

Zusätzlich zu den durch das NaDiVeG erfassten Unternehmen, verpflichtet die CSRD weitere Unternehmen, die gewisse Größenkriterien überschreiten und erweitert somit den Anwendungsbereich der nicht-finanziellen Berichterstattung erheblich.

Nach der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen müssen künftig im Lagebericht des Jahresabschlusses nach standardisierten Kriterien, ESRS (European Sustainability Reporting Standards), diverse Informationen über ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen hinsichtlich

ökologischer, sozialer und Governance Nachhaltigkeitsthemen offenlegen.

Die ESRS liegen derzeit als Entwürfe, in Form einer delegierten Verordnung zur CSRD vor und sind in zwei cross-cutting Standards (ESRS 1, ESRS2), 10 themenspezifische Standards und sektorspezifische Standards unterteilt.

Die themenspezifischen ESRS umfassen vier soziale Standards (S1–S4), einen Standard zum Thema Governance (G1) und fünf themenspezifische Standards zur Umwelt (E1–E5). Umfangreiche Artikel zu den einzelnen Standards finden Sie hier: <https://www.tpa-group.at> ◀



Eva.Aschauer  
@tpa-group.at



## „Krisenintervention ist seelische Erste Hilfe“

Christine Koska



## SEELISCHE ERSTE HILFE: KINDERPSYCHIATERIN CHRISTINE KOSKA IM GESPRÄCH

Akute Krisensituationen, wie der Tod eines Elternteils oder andere traumatisierende Erfahrungen, sind für Kinder und Jugendliche einschneidende Erlebnisse. Kompetente Unterstützung ist in solchen Momenten entscheidend für die Verarbeitung des Erlebten. Christina Koska ist Psychiaterin und seit elf Jahren die ärztliche Leiterin der Boje, einem Ambulatorium, das sich auf Kinder und Jugendliche in psychischen Krisensituationen spezialisiert hat. Im vorliegenden Interview schildert sie, was jungen Menschen in schwierigen Momenten hilft.

*Wie viele Kinder sind in Österreich von psychischen Erkrankungen betroffen?*

Wir beobachten immer wieder, dass es für Eltern oft ein Aha-Erlebnis ist, wenn ihrem Kind bspw. eine Depression diagnostiziert wird. Das ist für viele Erwachsene schwer zu verstehen, dass ein Kind von einer psychischen Erkrankung betroffen sein kann. Tatsächlich leiden Kinder genauso häufig wie Erwachsene an psychischen Problemen. Studien belegen, dass bis zu einem Viertel aller Kinder in Europa an einer psychischen Erkrankung leiden. Dabei hat sich die Schwere der Ausprägungen in den letzten Jahren zugespitzt: Wer früher leicht depressiv war, ist es heute mitunter stark. Das gehört sicher auch zu den Nachwehen von Corona bzw. der Lockdowns. Kinder, die Gewalt zuhause erlebt haben, entkamen ihr schwerer und haben dadurch viel mehr gelitten. Es war viel schwerer Hilfe zu bekommen.

*Welche Arten von psychischen Gesundheitsproblemen sehen Sie bei Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung am häufigsten?*

Wir sind ein Kriseninterventionszentrum. Zu uns kommen Kinder und Jugendliche, wenn ihnen schlimme Ereignisse widerfahren sind, die zu einer psychischen Destabilisierung geführt haben. Also wenn jemand in der Familie schwer erkrankt ist, wenn es einen Todesfall gibt, wenn Verbrechen im Umfeld passieren oder wenn sie einen tragischen Unfall erlebt haben. Das sind die Fälle, die zu uns kommen. Diese Erlebnisse führen zu Belastungsstörungen und es ist erwiesen, dass unbewältigte Traumata später zu psychischen Leidenszuständen und Krankheitsbildern führen können.

Oft sind Kinder und Jugendliche, die aus der Bahn geworfen werden, jene, die bereits vorher kämpfen mussten.

Viele kommen aus einem Umfeld, in dem sie nicht genügend Unterstützung und Sicherheit erfahren. Entweder, weil das ihre Umgebung nicht bieten kann oder ihr Umfeld selbst zu kämpfen hat. Ein stabiles Umfeld kann vorbeugend wirken, gerät man in eine Krisensituation, verliert man dann nicht völlig Richtung.

*Wie spricht man mit Kindern über traumatisierende Ereignisse?*

Hier gibt es nur den Weg der Ehrlichkeit. Es ist immer die Ehrlichkeit. Kindgerecht, in jeder Altersstufe. Kinder spüren und wissen eigentlich immer, wenn etwas passiert ist. Das Problem wird nur verstärkt, wenn man nichts sagt und nicht mit ihnen darüber spricht. So bekommen sie das Gefühl, dass sie nicht fragen dürfen. Im schlimmsten Fall führt das dazu, dass sie ihre Traumata nicht verarbeiten und psychische Erkrankungen entwickeln. Bei der Suizidprävention ist es sehr gut erforscht, zum Teil auch bei psychischen Krankheiten: Offenheit und Enttabuisierung sind wichtige Faktoren in der Prävention bzw. wie sich ein Ereignis später auf das Kind auswirken wird.

*Kann man auch zu viel reden?*

Ja, das kann passieren. Dem Kind sollte die Situation altersgerecht erklärt werden

und, je nachdem was das Kind wissen möchte, damit fortfahren. Stückchenweise. Für ein Kind ist es wichtig zu wissen, dass es offen fragen kann. Wenn es nicht mehr sprechen möchte, dann belässt man es dabei. Wichtig ist es, dass wir das Kind ernst nehmen und über alles, was das Leben betrifft, informieren. Was nicht gut ist, ist Kinder mit Entscheidungen überfordern und ihnen zu viel Verantwortung übertragen.

*Ist mentale Gesundheit heute noch ein gesellschaftliches Tabuthema?*

Vielleicht weniger als früher, aber psychische Erkrankungen sind nach wie vor ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Das macht es für Betroffene auch schwierig Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Punkt ist aber: Je früher man die Probleme angeht, desto eher können sie gelöst werden. Darum ist es wichtig sie zu enttabuisieren.

Wenn wir etwas ansprechen, wird es leichter. Bei der Krisenintervention ist das Schlimme bereits passiert, das Schlimme ist nicht, dass man darüber redet.

*Welche Entwicklungen beobachten Sie in den vergangenen Jahren?*

Ich beobachte vermehrt Depressionen und – etwas, was wir in der Boje allerdings

**ZUR PERSON:** Christine Koska ist Fachärztin für Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutin. Seit 20 Jahren im Leitungsteam der Boje und seit 11 Jahren ärztliche Leiterin, und in freier Praxis tätig. "Rasche Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern in außergewöhnlich belastenden Situationen ist ein essentieller Beitrag zur psychischen Gesundheit ebendieser Gruppe und wichtiger Prävention. Die Gewissheit, dass durch therapeutische, speziell traumatherapeutische Hilfe auch schwerwiegende Erlebnisse verarbeitet werden können, und eine gesunde psychische Entwicklung gefördert wird, leitet mich in meiner Arbeit. Krisenhilfe, noch bevor therapeutische Unterstützung da ist, geht aber nicht nur die Spezialisten, sondern Alle an. Darum gebe ich auch regelmäßig Fortbildungseminare, auch im Rahmen des "Traumazentrum – die Boje" das Fortbildungsinstitut unseres Trägervereins."





**„WICHTIG IST ES, ALLE GEFÜHLE, DIE MIT EINEM KRISENERLEBNIS IN VERBINDUNG STEHEN, ZUZULASSEN.“**

nicht behandeln – eine starke Zunahme an Essstörungen. Auch die Themen rund um Mobbing nehmen mMn zu, va getrieben durch das sog. Cybermobbing. Das aggressive Potenzial hat sich insgesamt klar erhöht. Meistens werden jene Kinder gemobbt, die ohnehin schon Zuhause Probleme haben. Das ist leider häufig eine additive Belastung. Mein Eindruck ist, dass in den letzten Jahren mehr Eltern mit jüngeren Kindern zu uns kommen. Der positive Aspekt ist, dass es viel selbstverständlicher ist, dass man auf die psychische Gesundheit von kleinen Kindern achtet und Hilfe sucht.

*Wie erkennt man bei Kindern, dass sie psychische Probleme haben? Wie holen sie sich Hilfe?*

Jugendliche suchen oft selbst Hilfe. Es gibt ein schwieriges Alter so zwischen 10 und 14 Jahren, in dem es Kindern schwerer fällt, um Hilfe zu bitten. Bei kleineren Kindern sind die Eltern am Zug bzw der Kindergarten oder die Schule.

Kinder, die nach außen gehen, die beispielsweise häufig raufen oder hinhalten, fallen auf – ihnen kann dadurch eher geholfen werden. Kritischer ist es mit jenen, die sich zurückziehen – sie bekommen weniger Aufmerksamkeit und dadurch bemerkt man die Probleme uU später.

*Wie sieht das Angebot der Boje aus, an wen ist es gerichtet und wie läuft die Unterstützung ab?*

Unser Angebot ist niederschwellig – das ist uns sehr wichtig. Man ruft einfach an und bekommt innerhalb von 24 bzw 48 Stunden einen Termin für akute Krisen. Es ist kostenlos, man braucht nur eine e-Card. Wenn es kein akutes Problem ist, bekommt man auch einen Termin, aber nicht so zeitnah.

Nachdem ein Kind mit seinen Eltern zu einem Erstgespräch zu uns gekommen ist, folgt ein gemeinsames Gespräch mit seinem Umfeld, das kann die Familie sein oder eine nahe stehende Person. Danach werden die Folgetermine vergeben. Wir können bis zu 30 Stunden einfach so behandeln, ohne dass eine zusätzliche Genehmigung nötig ist. Diese 30 Stunden Krisenintervention sind für Angehörige und für Kinder.

Unsere Patient:innen kommen im Durchschnitt 10 Mal zu uns. Wir haben Kinder und Jugendliche, die wir über mehrere Jahre behandeln und bei manchen reichen 2–3 Einheiten. Die Behandlungsdauer ist sehr individuell.

*Welche Personengruppen kommen am häufigsten zur Boje?*

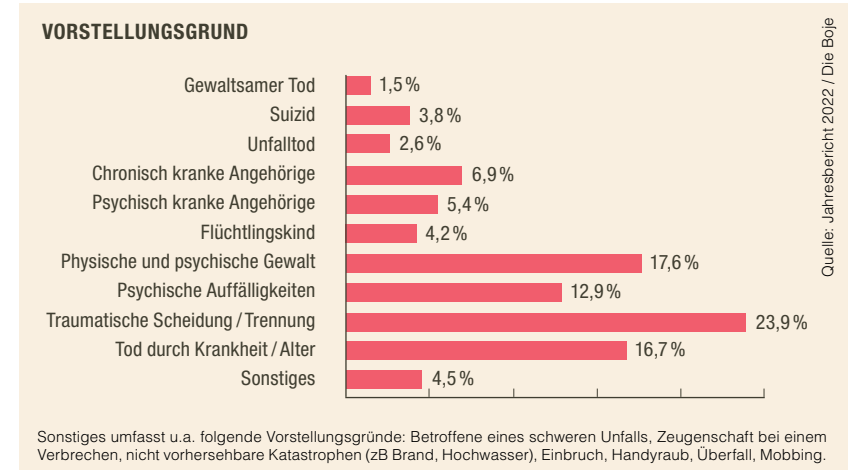
Im Jahr 2022 wurden in unserem Ambulatorium rund 1.300 Patient:innen im Rahmen von 10.472 Stunden betreut. Zwei Drittel unserer Patient:innen sind zwischen 10 und 18 Jahre alt.

Beachtenswert ist, dass in den letzten Jahren die Besuche von Kindern aus schwierigen Scheidungen stark zugenommen haben. Das ist für Kinder eine sehr hohe Belastung. In diesem Segment haben wir in den letzten Jahren einen unglaublichen Zuwachs. Diese Fälle machen aktuell 25 % unserer Beratungstätigkeit aus.

Wir haben auch viel mit Kindern mit Fluchterfahrung zu tun. Sowohl in Familien als auch unbegleitete Minderjährige. Diese Personen kommen üblicherweise über das Jugendamt, über WGs unbegleiteter Minderjähriger oder über Hilfsorganisationen. Die anderen Familien kommen über Schulen, Kindergärten, Jugendamt bzw Mundpropaganda.

*Welche Rolle spielen die Eltern oder Erziehungsberechtigten im Therapieprozess, und wie integrieren Sie sie in die Behandlung?*

Von Anfang an war uns sehr wichtig, dass wir die Familie und das Umfeld mitbetreuen. Gerade bei Krisen ist das besonders wichtig, die Angehörigen sind selbst belastet und daher instabil. Sie können dem Kind keine Sicherheit bieten. Dann ist es wichtiger, in einem ersten Schritt die Familie zu unterstützen, als das Kind. Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger ist es, mit den Eltern zu arbeiten.



Wenn die Kinder unter zwei Jahre alt sind, müssen wir per Krankenkassenbeschluss die Eltern miteinbeziehen. Oft ist es sinnvoll, zuerst mit den Eltern zu arbeiten – oder wer auch immer für sie zuständig ist – und erst in einem nächsten Schritt intensiver mit dem Kind.

*Können Sie Beispiele für erfolgreiche Geschichten von Kindern und Jugendlichen teilen, die Sie behandelt haben?*

Zum Glück gibt es sehr viele. Und das Schöne ist, dass wir oft in kurzer Zeit viel erreichen können. Es gibt sehr gute traumatherapeutische Methoden. Dh auch wenn ein Ereignis gravierend war, kann es uU in relativ kurzer Zeit gut verarbeitet werden.

Ein konkretes Beispiel dazu: Mir ist zB ein Mädchen besonders in Erinnerung geblieben, deren Mutter schizophran war. Das Kind hatte sehr große Angst vor ihr und lebte bei ihrem Vater. Schlussendlich kam es zu einem schönen Moment, als sie sich herzlich in die Arme gefallen sind.

*Sie haben es tagtäglich mit schwierigen Fällen und Situationen von Kindern und Jugendlichen zu tun. Wie gehen Sie persönlich mit den Erlebnissen ihrer Patient:innen um?*

Wir sind ein sehr tragendes Team. Wir sehen immer wieder die Erfolge und wir wissen, dass wir helfen können. Aktuell sind wir in der Boje 30 Mitarbeiter:innen, allerdings arbeitet niemand von uns in Vollzeit, weil unsere Arbeit einfach zu belastend ist.

Ich persönlich versuche immer das Positive zu sehen. Ich bin Optimistin und mir hilft Humor viel. Und da lerne ich viel von jüngeren Kindern. Sie haben einen natürlichen Zugang. Als Psychiaterin hat mich die Entwicklung interessiert, wie etwas entsteht. Deshalb hat mich die Kinderpsychiatrie sehr angesprochen. Wenn man früh anfängt ein Problem zu behandeln, kann man noch besser helfen als später.

*Was ist das Besondere bei der Krisenintervention?*

So wie jeder Mensch einen Erste Hilfe Kurs haben sollte – genau so sollte jeder Mensch etwas über Krisenintervention wissen. Eine Art seelische Erste Hilfe. Oft

braucht es bei der Krisenintervention keine hochpsychologischen Ansätze. Deshalb denke ich, dass das eigentlich jeder können müsste. Ähnlich wie wenn ein Kind von der Schaukel stürzt. Zuerst muss man es trösten und Sicherheit geben, danach schaut man, hat es sich verletzt? Dann wird es verarztet und danach muss es üben wieder gehen zu lernen, wenn es nicht mehr weh tut. Wichtig ist es, alle Gefühle, die mit einem Krisenerlebnis in Verbindung stehen, zuzulassen und ihnen einen Raum zu geben. Auch widersprüchliche Gefühle: Wut, Trauer, Angst, Scham ... Gerade aufgrund der Tabuisierung spielt Scham oft eine große Rolle.

Kinder und Jugendliche brauchen Raum und Sicherheit, um sich zu öffnen und über diese einschneidenden Erlebnisse zu sprechen. Wir müssen auf sie eingehen und selbst Vorbilder sein. Wir müssen zu unseren eigenen Emotionen stehen. Es ist normal, wenn man in gewissen Situationen wütend wird. Zentral ist, wie wir mit dieser Wut umgehen. Es wäre absurd zu glauben, man kann jemanden verbieten wütend zu sein. Wir müssen allen Gefühlen Raum und Verständnis geben.

*Die Boje gibt es nun seit über 20 Jahren. Wie ist die Entstehungsgeschichte des Ambulatoriums für Kinder und Jugendliche?*

Die Idee, die der Boje zugrunde liegt, war einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen zu schaffen. Die Hürde in die Kinderpsychiatrie eines großen Spitals zu gehen, ist für Familien wesentlich größer als zu uns ins Ambulatorium zu kommen.

Die Gründungsmitglieder der Boje kommen aus dem Verein für Individualpsychologie, dem ich auch angehöre.

Die Anfangsjahre waren hart und es war nicht immer leicht, heute sind wir ein renommiertes Ambulatorium, das hauptsächlich psychotherapeutisch arbeitet. Wir sind sehr stolz erfolgreich eine kostenlose, niedrigschwellige Einrichtung für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen aufgebaut zu haben. Die Boje ist gut vernetzt und arbeitet mit verschiedensten Institutionen zusammen. Nicht nur hier vor Ort. Damit knüpfen wir ein Netz für die Kinder und ihre Familien.

*Welchen Wunsch haben Sie?*

Für die Boje wünscht sich unser Team einen zweiten Standort und das ist auch im Entstehen. Wir sind in den Jahren immer stärker gewachsen. Als wir begonnen haben, hatten wir vier Therapieräume – mittlerweile sind wir so stark gewachsen, dass wir zwölf Räume haben. Die größten Hürden sind aktuell die mangelnden Ressourcen. Finanziell wie personell. Es gibt einfach zu wenige Therapieplätze, Krankenhausplätze, Therapeut:innen. Wenn sich daran etwas ändern würde, wäre vielen geholfen.

*Wie kann man „Die Boje“ unterstützen?*

Vorneweg: Man hilft immer, wenn man im Alltag Kindern in Krisensituationen unterstützt. Da hilft man zwar nicht unmittelbar der Boje, aber damit wird unsere Idee weitergetragen. Dann haben wir weniger Arbeit. Wir haben aber auch das Spendengütesiegel. Dh wir freuen uns über Spenden. Sie bilden auch ein Bestandteil unserer Finanzierung und unseres Fortbestehens.

<https://www.die-boje.at/ihre-spende.html>





# IFRS ADVISORY – DIE NEUE SERVICE-LINE VON TPA

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung stehen immer mehr Unternehmen vor der Herausforderung, einen Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen. Das Expertenteam von TPA unterstützt Sie in aktuellen Fragestellungen rund um das Thema IFRS

Neben der steuerlichen Expertise hat TPA umfangreiche Erfahrung in der Betreuung diverser Unternehmen bei Fragestellungen im Zusammenhang mit IFRS, Konsolidierung und Konzernrechnungslegung. Diese Kompetenzen wurden nun unter dem Dach der TPA-Service-Line IFRS Advisory gebündelt. Von der Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses bis zur Beratung bei der Lösung von IFRS-Spezialfragen, wie Unternehmenserwerben oder Immobilientransaktionen, bietet TPA eine breite Palette an Services an. Einen Auszug unserer Dienstleistungen zu aktuellen Themenstellungen wollen wir Ihnen nachstehend vorstellen.

### AD-HOC SUPPORT

Viele Unternehmen kämpfen derzeit mit personellen Engpässen im IFRS-Konzernrechnungswesen und brauchen kurzfristig Unterstützung bei der Abschluss-erstellung. Zur Überbrückung dieser Engpässe bietet TPA als besonderes Service operativen Ad-Hoc Support von IFRS-Spezialist:innen in allen Bereichen des Konzernrechnungswesens an.

### PRO-FORMA ABSCHLÜSSE

Zusätzlich zum UGB-Einzelabschluss erstellte Pro-Forma-IFRS-Abschlüsse können dabei helfen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen gegenüber Banken oder Investoren nach dem True-and-fair-view-Prinzip darzustellen. Der Vorteil: Unternehmen können

dadurch bessere Konditionen bei der Finanzierung erhalten.

### PILLAR II

IFRS-Abschlüsse werden durch die Pillar II Regeln zukünftig auch für steuerliche Zwecke relevant. Es muss daher geprüft werden, ob die bisherigen Reporting-Packages im Konzern den Anforderungen von Pillar II gerecht werden. Insbesondere bei IFRS-Anpassungen auf Gruppenebene sowie aufgrund von vergangenen Unternehmenserwerben durchgeführten Kaufpreisallokationen auf Reporting-Package-Ebene ist Vorsicht geboten. Mit dem Pillar II Quick-Check erhalten Unternehmen eine Ersteinschätzung, ob ihr IFRS-Reporting-Prozess bereit für die neuen Anforderungen ist.

### DIGITALISIERUNG IM KONZERNRECHNUNGSWESEN

Neben fachlichen Fragestellungen stellt auch die Digitalisierung im Konzernrechnungswesen eine Herausforderung für

viele Unternehmen dar. TPA unterstützt beim Aufbau und bei der Digitalisierung von Konsolidierungs- und Rechnungslegungsprozessen unter Verwendung der Softwarelösungen CCH® Tagetik und IDL Konsis.

Eine vollständige Liste der IFRS Advisory Services finden Sie auf unserer Website.



### TPA TIPP

Der TPA-Newsletter informiert Sie regelmäßig über aktuelle IFRS-Themen sowie über neue und geänderte IFRS-Standards. Die praxisnahen Beiträge helfen, die Änderungen der IFRS zu verstehen und geben darüber hinaus Tipps, wie Sie die Änderungen zu Ihrem Vorteil nutzen können. Aktuelle Beiträge finden Sie weiters auch auf der TPA-Website und auf LinkedIn. ◀



Sarah Krammer  
@tpa-group.at



Dominik Millner  
@tpa-group.at



Niklas Podhraski  
@tpa-group.at



Georg Seifriedsberger  
@tpa-group.at

## PILLAR II – DIE NEUE MINDESTBESTEUERUNG

Mit dem aktuellen Entwurf des Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) soll Pillar II und somit eine globale Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in Österreich umgesetzt werden.

Der Entwurf sieht Ergänzungssteuern vor, die eine Effektivbesteuerung von 15% sicherstellen sollen. Ausgangsbasis für

die Ermittlung der Effektivbesteuerung ist allerdings keine traditionelle Steuerbemessungsgrundlage, vielmehr wird auf

der Konzernrechnungslegung aufgesetzt und diese mittels eigenständiger Korrekturpositionen adaptiert.

### 1. ECKPFEILER DER REGELUNG

Mit dem MinBestG soll allgemein sichergestellt werden, dass multinationale Unternehmensgruppen mit Konzernumsätzen von mindestens EUR 750 Mio. einer effektiven Steuerbelastung von mindestens 15% unterliegen. Sofern in einem Steuerhoheitsgebiet, in dem die Unternehmensgruppe tätig ist, der länderweise für die Unternehmensgruppe berechnete Effektivsteuersatz 15% unterschreitet, erfolgt die Erhebung einer Ergänzungssteuer in Höhe der Differenz. Das MinBestG sieht dafür drei unterschiedliche Ergänzungssteuerregelungen vor:

- die nationalen Ergänzungssteuer (NES),
- die Primär-Ergänzungssteuer (PES),
- und die Sekundär-Ergänzungssteuer (SES).

Die NES wird erhoben, wenn der Effektivsteuersatz einer Unternehmensgruppe für sämtliche in Österreich gelegenen Geschäftseinheiten für ein Geschäftsjahr weniger als der Mindeststeuersatz (15%) beträgt. Die PES ist in Bezug auf die nicht in Österreich gelegenen niedrig besteuerten Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe anzuwenden, und soll eine auf diesen Ebenen gegebene Niedrigbesteuerung ausgleichen. Die SES stellt wiederum eine Auffangregelung zur PES dar, die in jenen Fällen zur Anwendung kommt, in denen die PES-Regelung nicht greift.

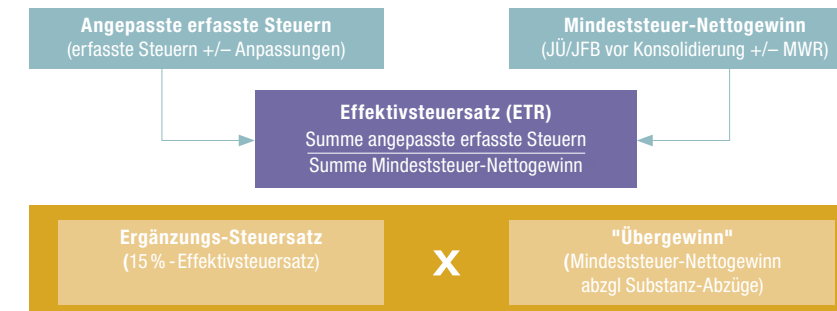
Bemerkenswert ist, dass die Effektivbesteuerung auf Basis von Konzernrechnungslegungsstandards und einer eigenständigen Mindeststeuer – Mehr-Weniger-Rechnung zu ermitteln ist. Die Anpassungen betreffen nicht nur die Ermittlung der Nennergröße „Mindeststeuer-Nettogewinn“ (22 Mindeststeuer MWR-Posten! sowie Wahlrechte), sondern auch die Zählergröße „angepasste erfasste Steuern“.

### TPA TIPP:

Die globale Mindestbesteuerung ist hochkomplex, löst sich weitgehend vom nationalen Konzernsteuerrecht und erfordert detaillierte IFRS-Expertise. Zögern Sie bei Unklarheiten daher nicht uns zu kontaktieren.

### 2. SAFE HARBOUR REGELUNGEN

Angesichts der Komplexität des Regelwerkes und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes –



insbesondere in den ersten Jahren – sieht das MinBestG international akkordierte Safe-Harbour-Regelungen vor, die zT temporär (De-Minimis-Test, Effektivsteuersatz-Test, Routinegewinn-Test) und zT permanent (De-Minimis-Test, NES Safe Harbour) die Anwendung und Umsetzung erleichtern sollen.

### TPA TIPP:

Diese neue Steuerdisziplin ist mit weitreichenden Änderungen und Compliance-Aufwand verbunden. Die betroffenen Unternehmensgruppen sollten sich daher zeitnah mit der Umsetzung/Implementierung der Mindestbesteuerung beschäftigen und insbesondere die Anwendbarkeit der Safe-Harbour-Regelungen näher prüfen.

### 3. FORMALE VERPFLICHTUNGEN

**Zuständiges Finanzamt:** Die Mindeststeuer wird durch das Finanzamt für Großbetriebe zusätzlich zur Körperschaftsteuer erhoben. Die Mindeststeuer ist selbst zu berechnen und innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Veranlagungszeitraumes über eine Voranmeldung zu erklären und abzuführen.

**Steuerschuldner:** Steuerschuldner der Mindeststeuer ist eine einzige österreichische Geschäftseinheit für die gesamte Unternehmensgruppe, die innerhalb einer gewissen Rangfolge selbst bestimmt werden kann.

### TPA TIPP:

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht kann es daher geboten sein, die Steuerschuld verursachungsgerecht auf die jeweiligen österreichischen Geschäftseinheiten zu verteilen (Steuerumlage-Vereinbarungen).

**Mindeststeuerbericht:** Jede österreichische Geschäftseinheit ist verpflichtet einen Mindeststeuerbericht einzureichen, der ua Angaben zur Berechnung des Effektivsteuersatzes, des Ergänzungs-

steuerbetrages enthalten muss. Die Einreichung des Mindeststeuerberichts kann jedoch auch wahlweise zentral durch eine einzige österreichische Geschäftseinheit erfolgen. Die Frist zur Einreichung des Mindeststeuerberichts endet 15 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

**Finanzstrafrecht:** Eine nicht vollständige oder verspätete Einreichung des Mindeststeuerberichts kann zu Finanzstrafen führen: bis zu EUR 100.000 bei Vorsatz und bis zu EUR 50.000 bei grober Fahrlässigkeit.

### 4. ANWENDUNGSBEREICH

In den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung fallen Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Millionen in mindestens zwei der letzten vier Wirtschaftsjahre. Dies unabhängig davon, ob sie rein national, oder international tätig sind. Staatliche Einheiten, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen, Pensionsfonds sowie Investmentfonds, die oberste Muttergesellschaften sind, werden bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen aus dem Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung ausgenommen.

### 5. IN-KRAFT-TRETEN

Das MinBestG soll bereits mit 31. Dezember 2023 in Kraft treten. Die PES und die NES sind erstmalig auf ab dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Die SES ist grundsätzlich erstmalig für ab dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen. ◀



Lukas Bernwieser  
@tpa-group.at



Yasmin Wagner  
@tpa-group.at

# UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEI KMU: WAS STEUERLICH ZU BEACHTEN IST

Aktuell stehen nach Medienberichten in Österreich rund 50.000 Klein- und Mittelbetriebe bis 2029 vor der Unternehmensnachfolge. Die von manchen Politikern angekündigte Erbschafts- und Schenkungssteuer beschleunigt naturgemäß diesen Trend. Noch heuer und in den nächsten Jahren ist daher mit zahlreichen Betriebsübergaben zu rechnen – diese zählen ja zu den großen persönlichen Herausforderungen im unternehmerischen Leben. Insbesondere wegen einer möglichen Erbschafts- und Schenkungssteuer ist es ratsam, sich rechtzeitig mit dieser Materie auseinanderzusetzen.



- Schenkung auf den Todesfall
- Übertragung von Todes wegen (gesetzliche Erbfolge, letztwillige Verfügung)
- Verkauf zu einem fremdüblichen Preis, zahlbar sofort oder in Raten
- Übertragung eines Mitunternehmeranteils oder Kapitalanteils
- Umgründung
- Verpachtung

Die Form und der Zeitpunkt der Unternehmensübergabe sind entscheidende Faktoren für eine steueroptimale Vorgehensweise. Wesentlich ist auch die persönliche steuerliche Situation sowie die – durch Umgründung auch änderbare – Rechtsform des Unternehmens.

Insbesondere bei betrieblich genutztem Liegenschaftsvermögen bestehen interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Einige werden in den folgenden Beispielen aufgezeigt.

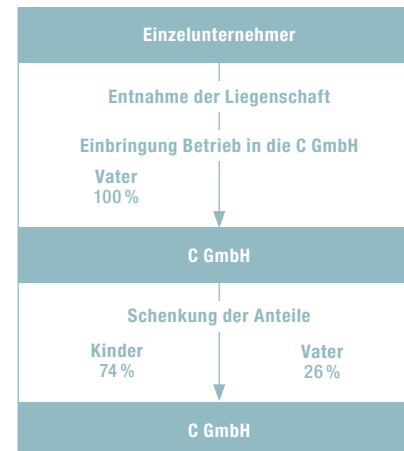
## BEISPIEL 1 – GRÜNDUNG EINER GMBH

### DAS THEMA

Sie sind Einzelunternehmer und wollen Ihren Betrieb sukzessive an Ihre Kinder übergeben. Sie wollen sich aber die Liegenschaften vorerst behalten und ins Privatvermögen übernehmen.

### DIE LÖSUNG

Einbringung des Betriebes gemäß Umgründungssteuergesetz in eine Ihnen zu 100% gehörende GmbH; die Liegenschaften entnehmen Sie ins Privatvermögen. Danach schenken Sie bspw. 74% der Anteile der GmbH an Ihre(n) Nachfolger. Ist der Nachfolger kein Angehöriger, kommt oft der Verkauf des Anteils mit einer linearen Steuerbelastung von 27,5% in Betracht.



### IHRE VORTEILE

- Trennung des Vermögens (der Liegenschaften) vom Betriebsrisiko
- Haftungsbeschränkungen der GmbH
- Bei Reinvestition der Gewinne, zB in Maschinen oder Betriebs- und Geschäftsausstattung, hat die GmbH aufgrund der Besteuerung der Gewinne ab 2024 mit dem 23%igen KöSt-Satz einen Finanzierungsvorteil gegenüber Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Bei Veräußerung der GmbH-Anteile Besteuerung des Veräußerungsgewinnes mit fixen 27,5% statt grundsätzlich zum Tarif mit bis zu 55% Spitzensteuersatz
- Allfällige Verlustvorträge des Betriebes gehen grundsätzlich mit dem Betrieb mit und können vom Nachfolger mit späteren Gewinnen verrechnet werden
- Geschäftsführung durch Nachfolger möglich
- GmbH-Beteiligung ist nicht schädlich für eine (vorzeitige Alters-)Pension des Übergebers

### TPA TIPPS

- Die Entnahme der Liegenschaft ins steuerliche Privatvermögen führt seit 1.7.2023 infolge zwingender steuerlicher Buchwertfortführung (mit Ausnah-

men auf Antrag) zu keiner Besteuerung allfälliger stiller Reserven des Betriebsgrundstücks.

- Die Entnahme des Gebäudes aus dem Betrieb muss aber nicht sein: Sie können mit einem Baurecht die Entnahme des Gebäudes vermeiden, sodass nur der Grund und Boden im Privatvermögen verbleibt und das Betriebsgebäude samt höherer Abschreibung auf die GmbH übergeht.
- Bringen Sie die gesamte Betriebsliegenschaft mit ein, können Sie uU für den Grund und Boden die begünstigte Besteuerung für Altimmobilien mit 4,2% ImmoEST in Anspruch nehmen und damit später 27,5%ige KEST bei Ausschüttungen sparen!
- Achten Sie bei allen Gestaltungen darauf, welche Folgen diese auf die ImmoEST und auf die Umsatzsteuer haben!

## BEISPIEL 2 – SCHENKUNG EINES GMBH-ANTEILS

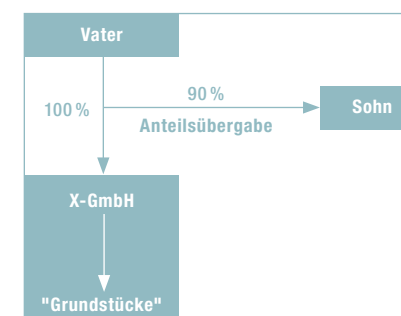
### DAS THEMA

Sie haben Grundstücke im Betriebsvermögen einer GmbH und möchten die Anteile schenkungsweise an Ihr Kind übertragen. Bei dieser mittelbaren Übertragung von inländischen Grundstücken im Besitz einer GmbH – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – kann aber Grunderwerbsteuer anfallen.

Werden nämlich zumindest 95% an einer grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft an einen „Dritten“ übertragen, kommt es hinsichtlich der Grundstücke zur sogenannten Anteilsvereinbarung. Diese löst die 0,5%ige Grunderwerbsteuer aus, Bemessungsgrundlage ist der steuerliche „Grundstückswert“.

### DIE LÖSUNG

Zurückhalten eines Teiles des Anteils – Sie behalten zB 10% und übertragen nur 90% der GmbH-Anteile.



### IHRE VORTEILE

- Die Schenkung des 90%igen GmbH-Anteils ohne Gegenleistung ist komplett steuerfrei, der Sohn übernimmt Ihre steuerlichen Anschaffungskosten. Hinweis: Eine Schenkungsmeldung ist innerhalb von 3 Monaten beim Finanzamt einzureichen.
- Als Übergeber können Sie bei entsprechender Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages Ihren persönlichen Einfluss auf die GmbH sicherstellen.
- Durch entsprechende Aufgriffs- und Vorkaufsrechte im Gesellschaftsvertrag können Sie sicherstellen, dass die GmbH nicht in fremde Hände gelangt.

### TPA TIPPS

- Gewinnausschüttungen aus der GmbH unterliegen der Endbesteuerung von 27,5%igen KEST, und sind bei Ihnen als Übergeber nicht pensionsschädlich.
- Gewinnausschüttungen aus der GmbH unterliegen bei Ihnen als Übergeber nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind und in der GmbH keine Funktion ausüben.
- Überlegen Sie, ob Sie den Anteil ganz ohne Gegenleistung, oder nicht doch gegen eine kleine Rente oder gegen Raten übertragen wollen; deren Steuerfolgen hängen von der konkreten Zahlenkonstellation ab.

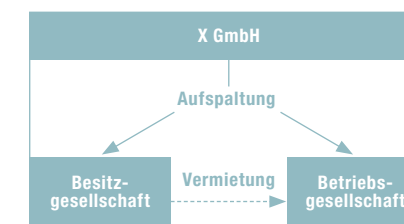
## BEISPIEL 3 – BETRIEBSAUFSPALTUNG

### DAS THEMA

Sie haben eine Kapitalgesellschaft und wollen einen Teil des Betriebsvermögens, zB Liegenschaftsvermögen, vorerst noch nicht übertragen.

### DIE LÖSUNG

Aufspaltung des Unternehmens durch Abspaltung des Betriebes in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft. Vermietung der Liegenschaft durch die nunmehrige Besitzgesellschaft an die neue Betriebsgesellschaft.



### IHRE VORTEILE

- Haftungsmäßige Trennung zwischen Liegenschaftsvermögen und Betrieb mit seinen Schulden, Risiken und Haftungen;
- Gesamtrechtsnachfolge: grundsätzlich keine Zustimmung für Vertragsübernahmen von Kunden, Lieferanten und anderen Vertragspartnern notwendig;
- Vorsorge für den Übergeber auch nach Beendigung der Tätigkeit durch laufende Mieteinnahmen;
- Schaffung von klaren Entscheidungsverhältnissen.

### TPA TIPPS

- Wird abweichend von obiger Darstellung keine Schwestergesellschaft, sondern eine Tochtergesellschaft durch Spaltung zur Aufnahme oder Einbringung gegründet, können für einige Jahre Gewinne der Tochter-Betriebsgesellschaft steuerfrei in die Muttergesellschaft – insbesondere für Reinvestitionen oder Veranlagungen – ausgeschüttet und somit „gesichert“ werden; später kann die Beteiligung an der Betriebs-GmbH aus der Muttergesellschaft (sog. „Sparkasse“) uU gänzlich abgespalten und verkauft oder übergeben werden.
- Durch Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft kann uU das steuerliche Rechnungswesen vereinfacht werden.
- Der Nachfolger und Erwerber kann sich schon „unter Ihrer Aufsicht“ als Prokurist oder Geschäftsführer in der Betriebsgesellschaft einarbeiten.

## BEISPIEL 4 – GRÜNDUNG EINER OG /KG

### DAS THEMA

Sie wollen Ihr Einzelunternehmen unentgeltlich übertragen, das Liegenschaftsvermögen aber vorerst noch nicht übergeben.

### DIE LÖSUNG

Gründung einer OG oder KG durch Zusammenschluss gemeinsam mit Ihrem Nachfolger, wobei Sie sich die betrieblich genutzten Liegenschaften im steuerlichen Sonderbetriebsvermögen, also in Ihrem zivilrechtlichen Privatvermögen zurückbehalten. Die Liegenschaft wird an die OG bzw. KG (umsatzsteuerpflichtig) vermietet.

Bei einer Betriebsübergabe ist besonders auf Liegenschaften und einige steuerliche „Fallen“ zu achten, denn das kann wirklich teuer werden. Anhand der in der Praxis typischen Beispiele zeigen wir Ihnen, welche möglichen Fragen sich bei Übergaben häufig stellen, und liefern Ihnen gleich eine mögliche Lösung dazu.

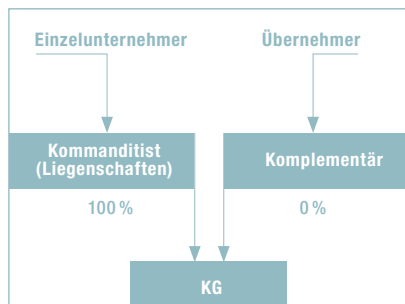
## VERSCHIEDENE FORMEN DER ÜBERGABE

Je nach Intention des Übergebers oder Nachfolgers und je Anlassfall bietet sich eine Reihe von – teilweise auch kombinierbaren – Möglichkeiten in der Unternehmensnachfolge mit unterschiedlichen steuerlichen Folgen an.

Die für Familienbetriebe wichtigsten Formen der Übergabe seien hier angeführt:

- Schenkung oder gemischte Schenkung
- Übertragung gegen Rente
- Übertragung gegen Einräumung eines Fruchtgenussrechts



**IHRE VORTEILE**

- Sie haben laufende Mieteinnahmen, auch wenn Sie nicht mehr aktiv in der Gesellschaft mitarbeiten wollen.
- Die Liegenschaft bleibt ertragsteuerlich Betriebsvermögen und stehen für das Gebäude idR der Abschreibungssatz von 2,5% sowie bestimmte Investitionsbegünstigungen zu.
- Bei Anwendung des Umgründungsteuergesetzes ist die Überführung des Betriebes nicht umsatzsteuerbar, was die Überführung des Betriebes auf die OG/KG vereinfacht.
- Danach können Sie sukzessive Teile Ihres 100%igen Anteils unentgeltlich oder entgeltlich an den Übernehmer oder Dritte abtreten. Hinweis: Bei Schenkung ist die entsprechende Schenkungsmeldung innerhalb von 3 Monaten dem Finanzamt zu übersenden.

**TPA TIPPS**

- Bei Schenkung des Kommanditanteils (evtl. samt Immobilie des Sonderbetriebsvermögens) ohne Gegenleistung fällt keine Einkommensteuer und keine ImmoESt an; die bis zu 3,5%ige Grunderwerbsteuer („Staffeltarif“) vom steuerlichen Grundstückwert und 1,1%ige Grundbucheintragungsgebühr vom

dreifachen Einheitswert sind zu entrichten.

- Bei Verkauf eines Kommanditanteils mit oder ohne Sonderbetriebsvermögen steht für den Gewinn in der Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen die sog. Hälfteuersatzbegünstigung zu; weiters kann der Erwerber bei seiner Gewinnberechnung den Kaufpreis über eine Ergänzungsbilanz (teilweise) abschreiben.
- Will niemand eine persönliche unbeschränkte Haftung für den Betrieb übernehmen, kommt wohl eher die Gründung einer reinen GmbH (siehe Beispiel 1) oder einer GmbH & Co KG in Betracht. Letztere wird infolge höherer laufender Kosten derzeit eher selten errichtet.

**BEISPIEL 5 – SCHENKUNG EINES OG- ODER KG-ANTEILS****DAS THEMA**

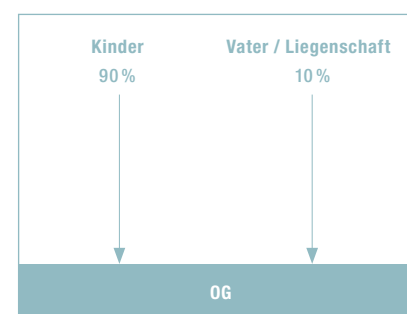
Sie haben derzeit einen 100%igen Anteil an einer betrieblich tätigen Personengesellschaft (OG oder KG) und eine von dieser Gesellschaft genutzte Liegenschaft im persönlichen Vermögen, die aber „steuerliches Sonderbetriebsvermögen“ darstellt. Der Anteil an der Personengesellschaft soll sofort unentgeltlich an die Kinder, die Liegenschaft aber noch nicht übertragen werden.

Die schenkungsweise Abtretung des gesamten Gesellschaftsanteiles unter Zurückbehaltung des Sonderbetriebsvermögens bewirkt trotz der damit verbundenen Überführung der Liegenschaft in das steuerliche Privatvermögen seit 1.7.2023 keine Versteuerung der stillen Reserven

mehr; das gesamte Grundstück muss steuerfrei zu Buchwerten entnommen werden. Sie wollen das Grundstück aber im Sonderbetriebsvermögen belassen, weil damit (später) gewisse steuerliche Vorteile verbunden sind; bspw bei den Investitionsbegünstigungen, der Abschreibung, der Verlustverwertung oder bei späteren Umgründungen.

**DIE LÖSUNG**

Vorerst nur Übertragung eines bspw 90%igen Anteils an der Personengesellschaft bei Zurückbehaltung von 10% und der gesamten Liegenschaft.

**IHRE VORTEILE**

- Die Liegenschaft verbleibt bei Ihnen als (Sonder-)Betriebsvermögen.
- Später ist eine unentgeltliche Übertragung des restlichen 10%igen Anteils an der Personengesellschaft samt Liegenschaft mit steuerlicher Buchwertfortführung immer noch möglich. Hinweis: Innerhalb von 3 Monaten ist bei Schenkung die Schenkungsmeldung beim Finanzamt einzureichen.
- Eine allfällige Altvermögenseigenschaft des Grund und Bodens für die Inanspruchnahme des begünstigten Immobilien-Pauschalbesteuerung mit 4,2% kann später bei einer Veräußerung von Ihnen noch genutzt werden.
- Wenn Sie die Liegenschaft vorerst nicht übertragen, fallen diesbezüglich weder Grunderwerbsteuer noch Grundbucheintragungsgebühr an.
- Da die Liegenschaft bei Ihnen persönlich im umsatzsteuerlichen Unternehmen verbleibt, ändert sich auch umsatzsteuerlich nichts betreffend Vorsteuerabzug und Option zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung bei potentiell umsatzsteuerlich benachteiligten Mietern.

**TPA TIPPS**

- Ist der Nachfolger kein Angehöriger, wird der Verkauf eines Anteils an der

Personengesellschaft (mit oder ohne anteiliges Sonderbetriebsvermögen) wohl eher in Betracht kommen. Diesfalls steht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch den Veräußerer die Hälfteuersatzbegünstigung zu.

- Wenn Sie vom Vollhafter in die Rolle eines kapitalistischen Kommanditisten wechseln, unterliegen die Gewinnanteile aus der KG nicht mehr der Sozialversicherungspflicht und Sie können bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen in Pension gehen.

**UNTERNEHMENSÜBERGABE MASSGESCHNEIDERT**

Bitte beachten Sie: So einmalig Ihr Unternehmen ist, so individuell ist auch die Nachfolge für Ihr Unternehmen zu regeln! Sowohl einem Übergeber als auch Nachfolger empfehlen wir, sich intensiv und vor allem zeitgerecht mit der jeweiligen Situation zu befassen; und sich mit den finanziellen und persönlichen Erwartungen, die Sie an eine Betriebsübergabe und Unternehmensnachfolge knüpfen, auseinanderzusetzen.

Da viele KMUs in Österreich Familienunternehmen sind, sei noch ergänzt, dass eine erfolgreiche Unternehmensnach-

folge meist durch rechtzeitige und klare Vereinbarungen bereits zu Lebzeiten des bisherigen Eigentümers erreicht wird; Testamente und Pflichtteilsregelungen sind daher zusätzlich als Vorsorge für Betrieb, Übergeber und Übernehmer zu empfehlen.

Für steuerliche Detailfragen zur Ihrer optimalen Betriebsübergabe, aber auch zur Sozialversicherung und zu ihrer allfälligen Pension steht Ihnen Ihr TPA Berater gerne zur Verfügung.

**TPA TIPPS**

- Welche Rechtsform für Sie am günstigsten ist, zeigt Ihnen unser gratis TPA Rechtsformrechner auf unserer Website.
- Für eine individuelle Anpassung der Prämissen sprechen Sie bitte mit Ihrem TPA Berater.
- Eine detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Rechtsformen finden Sie in unserem kostenlosen TPA Folder „Steuer sparen mit der optimalen Rechtsform“, den Sie auf unserer Homepage bestellen können.
- Eine allfällige Erbschafts- und Schenkungssteuer nach der nächsten Nationalratswahl wird Sie naturgemäß zur Überlegung anregen, die Unternehmensnachfolge eher zügig zu „regeln“.



Christian Oberkleiner  
@tpa-group.at



Gottfried Sulz  
@tpa-group.at

## KANN MAN DIE DEM LIEFERANTEN ZU UNRECHT GEZAHLTE UST VON DER FINANZVERWALTUNG RÜCKFORDERN?

Der Leistungsempfänger hat in besonderen Fällen einen Erstattungsanspruch gegen die Finanzverwaltung, wenn ihm die USt zu Unrecht in Rechnung gestellt wurde und er diese bereits an den Lieferanten gezahlt und dieser sie abgeführt hat.

Der direkte Anspruch besteht nur in spezifischen Fällen, die in der Praxis mitunter vorkommen: Die Erstattung kann aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr vom Lieferanten gefordert werden und es darf kein Betrug, Missbrauch oder Fahrlässigkeit vorliegen. Zugleich muss der Lieferant formal die Option haben sich die berichtigte USt von der Finanzver-

waltung zurückzuholen. Für die Praxis besonders relevant sind Fälle, bei denen eine mit Normalsteuersatz verrechnete Leistung bezogen wurde und später die Betriebsprüfung feststellt, dass der ermäßigte Steuersatz angewendet werden hätte müssen. Sollte aus unterschiedlichen Gründen wie Insolvenz, Liquidation oder Verjährung eine Rückerstattung der USt an den leistenden Unternehmer nicht mehr möglich sein, steht dem empfangenden Unternehmer eine direkte Rückforderung bei der Finanzverwaltung offen.

Das entspricht der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

(EuGH) und ist für den gesamten Binnenmarkt gültig.

Der EuGH gesteht dem Empfänger bei langer Verfahrensdauer sogar Verzugszinsen zu. Haben Sie Fragen rund um die Umsatzsteuer? Kontaktieren Sie Ihre TPA Berater:in. ◀



Veronika Seitweger  
@tpa-group.at





# FLEXCO UND MITARBEITERBETEILIGUNGEN – ATTRAKTIVERE RAHMENBEDINGUNGEN AB 2024

Die Regelung zum FlexKapGG hat sich verzögert und ist mit einer Gesetzwerdung wohl nicht vor Jahresende zu rechnen. Auch das GmbH-Gesetz wird angepasst und ist insbesondere eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf EUR 10.000 geplant. Steuerlich spannend ist die geplante Novellierung von Mitarbeiterbeteiligungen für Start-ups, vor allem zur Vermeidung des „dry-income“-Effekts.



die FlexCo. Gleichzeitig wird die Gründungsprivilegierung für neu zu errichtende GmbHs abgeschafft, bestehende Gesellschaften können diese aber beibehalten. Es entfällt aber die bisherige Auffüllverpflichtung der gründungsprivilegierten GmbHs innerhalb von 10 Jahren auf ein Stammkapital von EUR 35.000.

**SENKUNG DER MINDESKÖRPERSCHAFTSTEUER:** Durch die Senkung des Mindeststammkapitals auf EUR 10.000 beträgt die Mindeststeuer für eine GmbH und FlexCo künftig generell nur noch EUR 125 pro vollem Kalendervierteljahr (5% von 10.000 = 500 pro Jahr).

**UMLAUFBESCHLÜSSE LEICHTER MÖGLICH:** Durch einen Zusatz im Gesellschaftsvertrag einer FlexCo kann vorgesehen werden, dass für Umlaufbeschlüsse nicht mehr das Einverständnis aller Gesellschafter – wie bei der GmbH – erforderlich ist. Die Teilnahme muss aber jedem stimmberechtigten Gesellschafter ermöglicht werden. Eine Beschlussmehrheit liegt aber nur in Bezug auf die allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen und nicht nur der abgegebenen Stimmen vor. Daher ist zumindest die Teilnahme der Hälfte aller Stimmen am Beschluss erforderlich. Für die Teilnahme soll in Zukunft aber die Einhaltung der Textform iSd §13 Abs 2 AktG ausreichen, was bedeutet, dass via E-Mail mit digitaler Unterschrift abgestimmt werden kann.

**ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE, EIGENE ANTEILE:** Wie bei einer AG ist für die wirksame Übertragung ein Notariatsakt nicht mehr erforderlich, allerdings besteht eine Urkundenerrichtungs- und belehrungspflicht durch Rechtsanwälte oder Notare. Zudem darf die FlexCo in gewissen Grenzen auch eigene Anteile erwerben.

„Unternehmenswert-Anteile“ mit Sonderregelungen:

- Bis zu 25% des Stammkapitals

- Mindeststammeinlage: 1 Cent, verpflichtende Volleinzahlung
- Anspruch Bilanzgewinn und Liquidationserlös analog „normale“ Gesellschafter
- Kein Stimmrecht, aber Teilnahmerecht an Generalversammlung
- Beschränktes Auskunftsrecht
- Übertragung in Schriftform (kein Notariatsakt), keine individuelle Eintragung im Firmenbuch
- Mitverkaufsrecht

## 2. NEUES BEI MITARBEITERBETEILIGUNGEN – START-UP-FÖRDERUNGSGESETZ

Das geplante steuerliche Modell von „Mitarbeiterbeteiligung für Start-ups“ soll eine (fast) unentgeltliche Abgabe von Kapitalanteilen (zum Nominale) im Wege einer Kapitalerhöhung an Dienstnehmer ab dem 1.1.2024 ermöglichen.

Diesfalls fällt daher unter bestimmten Voraussetzungen keine Steuer an, wenn der Dienstnehmer die Beteiligung erhält (Vermeidung der „dry-income-Thematik“). Erst zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Eintritt sonstiger Umstände (siehe unten) gilt der dann aktuelle Wert der Anteile als zugeflossen, womit die Steuerpflicht ausgelöst wird.

Der Arbeitgeber muss in dem der Ausgabe der Anteile vorangegangenen Wirtschaftsjahr folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- im Jahresdurchschnitt < 100 Arbeitnehmer,
- < EUR 40 Mio. Umsatz,
- keine Konzernzugehörigkeit und auch keine > 25% Beteiligung von Gesellschaftern, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind

Weitere Voraussetzungen sind:

- Gewährung der Anteile innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung

- Gewährung der Anteile pro Arbeitnehmer bis zu maximal 10% (mittelbar oder unmittelbar)
- Zustimmung des Arbeitgebers zur Veräußerung oder Übertragung der Anteile notwendig (Vinkulierung)
- Schriftliche Erklärung, dass die „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ in Anspruch genommen wird und Aufnahme der Erklärung sowie die Höhe der Beteiligung in das Lohnkonto;
- Gewährung aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen (u.a. Kompetenzen und Erfahrungen eines Dienstnehmers)

Der Zufluss des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen Abgabe soll zu folgenden „Trigger-Events“ erfolgen:

- Veräußerung der Anteile durch den Arbeitnehmer;

- Beendigung des Dienstverhältnisses – Ausnahme: Unternehmenswertanteile an einer FlexCo;
- Aufhebung der Vinkulierung;
- Übersteigerung der Beteiligung des Arbeitnehmers (un)mittelbar von 10% am Kapital;
- Liquidation des Arbeitgebers oder Tod des Arbeitnehmers;
- Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich (Wegzug).

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils (Veräußerungserlös bzw. gemeine Wert) soll nach dem Gesetzesentwurf wie folgt erfolgen:

- bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (= eine Haltefrist der Anteile von zumindest fünf Jahren und Dauer des Dienstverhältnisses von zumindest drei Jahren) pauschal zu 75% mit einem fes-

ten Steuersatz in Höhe von 27,5% und zu 25% mit dem progressiven Steuersatz; ansonsten zu 100% mit dem progressiven Steuersatz.

Werden die oben angeführten Voraussetzungen zur Haltedauer erfüllt, soll es im Ausmaß von 75% auch zu einer Befreiung von den Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag) kommen sowie sollen weiteren Begünstigungen im Sozialversicherungsrecht vorgesehen werden. ◀



Christoph Rommer @tpa-group.at



Guenther Stenico @tpa-group.at



## Weil Verantwortung zählt. Der Nachhaltigkeitsbericht von TPA.

Jetzt downloaden unter: [www.tpa-group.at/nachhaltigkeitsbericht](http://www.tpa-group.at/nachhaltigkeitsbericht)







## WICHTIGE STEUERSPARTIPPS 2023 FÜR BETRIEBSINHABER



Im Folgenden finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Steuerspartipps 2023 für Betriebsinhaber.

### GEWINNFREIBETRAG 2023 – INVESTIEREN SIE NOCH HEUER

Sowohl als Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch als Bilanzierer können Sie auch heuer einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen) steuerfrei stellen, wenn sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren. Es gilt eine Behaltefrist von tagesgenau mindestens vier Jahren, dies ist auch bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe und bei der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können sie rechtzeitig in die Pauschalierung wechseln.

#### DER GEWINNFREIBETRAG BETRÄGT 2023:

- 15,0% bis zu einem Gewinn von EUR 30.000
- 13,0% für den Gewinnanteil zwischen EUR 30.000 und 175.000
- 7,0% für den Gewinnanteil zwischen EUR 175.000 und 350.000
- 4,5% für den Gewinnanteil zwischen EUR 350.000 und 580.000

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 45.950 und bei 50%iger Progression eine maximale Steuerersparnis von EUR 22.975. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 kann der 15%ige Freibetrag ohne Investitionen geltend gemacht werden und zwar auch zusätzlich zur Betriebsausgabenpauschale; der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu. Die Inflationsanpassung um rund 10% erfolgt erst 2024.

#### TPA TIPP

Erstellen Sie bald die Prognoserechnung für das Jahr 2023, um die steuerlich optimale Höhe der notwendigen Investitionen rechtzeitig zu ermitteln. Es können auch solche Wertpapiere, die steuerlich zur Deckung von Pensionsrückstellungen verwendet werden dürfen, angeschafft werden. Wertpapiere müssen bei einem Regelwirtschaftsjahr 31.12. zum 31.12.2023 am Wertpapierdepot gebucht sein und dort mindestens 4 volle Jahre, tagesgenau berechnet, verbleiben.

### INVESTITIONSFREIBETRAG VON EUR 1 MIO

Der 10%ige bzw 15%ige (ökologische) Investitionsfreibetrag – IFB mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio pro Betrieb und Jahr gilt für Anschaffungen

und Herstellungen von bestimmten abnutzbaren Anlagegütern ab 2023. Die Definition der Anlagegüter für den 15%igen IFB erfolgte durch den BMF in der Öko-IFB-Verordnung. Für Wirtschaftsgüter, welche für die Deckung des Gewinnfreibetrages dienen, steht kein IFB zu; es ist also eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ausgeschlossen.

#### TPA TIPP

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Investitionen – sofern wirtschaftlich sinnvoll – im Jahr 2023 getätigt werden sollen, um den neuen IFB geltend zu machen. Auch von aktivierten Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten kann der IFB geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen. Ein Vortrag eines nicht ausgenützten IFB-Potentials auf EUR 1 Mio in Folgejahre ist nicht möglich. Gerne unterstützt Sie bei Vorteilhaftigkeitsüberlegungen Ihr TPA-Berater.

### ENTNAHME VON BETRIEBSGEBÄUDEN ZU BUCHWERTEN

Bisher konnte bei der Entnahme von bebauten Grundstücken aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen nur der Grund und Boden des Anlagevermögens zum Buchwert entnommen werden.

Die stille Reserve des Gebäudes musste in der Regel versteuert werden.

Nun ist die steuerneutrale Entnahme auch auf betriebliche Gebäude einschließlich Gebäude auf fremden Grund und Boden (zB Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum des (Unter-)Pächters, Superädifikate) und grundstücksgleiche Rechte (nur Baurechte) des betrieblichen Anlagevermögens ausgeweitet worden. Die Entnahme ins steuerliche Privatvermögen erfolgt seit 1.7. 2023 zwingend zu steuerlichen Buchwerten anstatt zu Teilwerten. Der Betrieb muss hierfür nicht verkauft, aufgegeben oder eingestellt werden.

Diese Verbesserung zielt insbesondere darauf ab, die außerbetriebliche Nutzung von leerstehenden Betriebsgebäuden für die Schaffung und private Vermietung von Wohnraum ertragsteuerlich möglich zu machen.

#### TPA TIPP

Auf Antrag kann nach dem 30.6.2023 für Gebäudeteile (Gebäude) anstelle des steuerlichen Buchwertes der gemeine Wert angesetzt werden, wenn einer der folgenden Fälle bei mindestens siebenjähriger Betriebsführung vorliegt: Betriebsaufgabe infolge Todes des Steuerpflichtigen, oder infolge körperlicher oder geistiger Behinderung, oder der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und stellt seine Erwerbstätigkeit ein. Dies kann sinnvoll sein, wenn für den Aufgabegewinn der halbe Durchschnittssteuersatz geltend gemacht werden kann.

### GEBÄUDEABSCHREIBUNG

- Betriebsgebäude können ohne Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit 2,5% p.a. abgeschrieben werden, ein höherer AfA-Satz ist bei Vorliegen eines begründeten Gutachtens eines Sachverständigen möglich.
- Gebäude in Leichtbauweise können nach der Verwaltungspraxis ohne Nachweis mit 4% p.a. abgeschrieben werden.
- Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken verwendet werden, können nur mit 1,5% p.a. abgeschrieben werden, außer die Errichtung erfolgte vor 1915 – dann AfA von 2% p.a.
- Instandsetzungen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, müssen auf 15 Jahre verteilt werden; eine Sofortab-

setzung ist bei Überlassung an eigene Arbeitnehmer möglich.

#### TPA TIPP

Erhalten Sie Ihr Gebäude laufend durch kleinere, sofort absetzbare Reparaturen in einem guten Zustand, so vermeiden Sie die zwingende steuerliche Verteilung auf 15 Jahre.

### VORGEZOGENE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Für ab 1.7.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude beträgt die mögliche Absetzung für Abnutzung – AfA im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache des jeweils anzuwendenden AfA-Prozentsatzes, wobei die AfA des Jahres 2 nicht höher als jene des Jahres 1 sein darf und die AfA der Jahre 1 und 2 höher als die AfA des Jahres 3 sein muss. Auch bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht (nur) bei beschleunigter Abschreibung die volle Jahres-AfA zu. Die Begünstigung der vorgezogenen Abschreibung steht nicht zu, wenn eine höhere Abschreibung als die Normal-AfA von 2,5% bzw 1,5% vorgenommen wird.

#### TPA TIPP

Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für nachträglich errichtete Gebäudeteile, die nach der Judikatur als eigenes Wirtschaftsgut zu betrachten und abzuschreiben sind, zB Dachbodenausbau. Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für spätere erstmalige Vermietungen bspw im Jahr 2023, wenn die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung der Immobilie nach dem 30.6.2020 erfolgte.



### DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG VON 30%

Die steuerliche Abschreibung – AfA kann für bestimmte Wirtschaftsgüter, die ab 1.7.2020 angeschafft oder hergestellt werden, unverändert mit einem fixen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert bzw Restbuchwert anzuwenden – „degressive Abschreibung“. Bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht nur die Halbjahres-AfA von bis zu 15% zu.

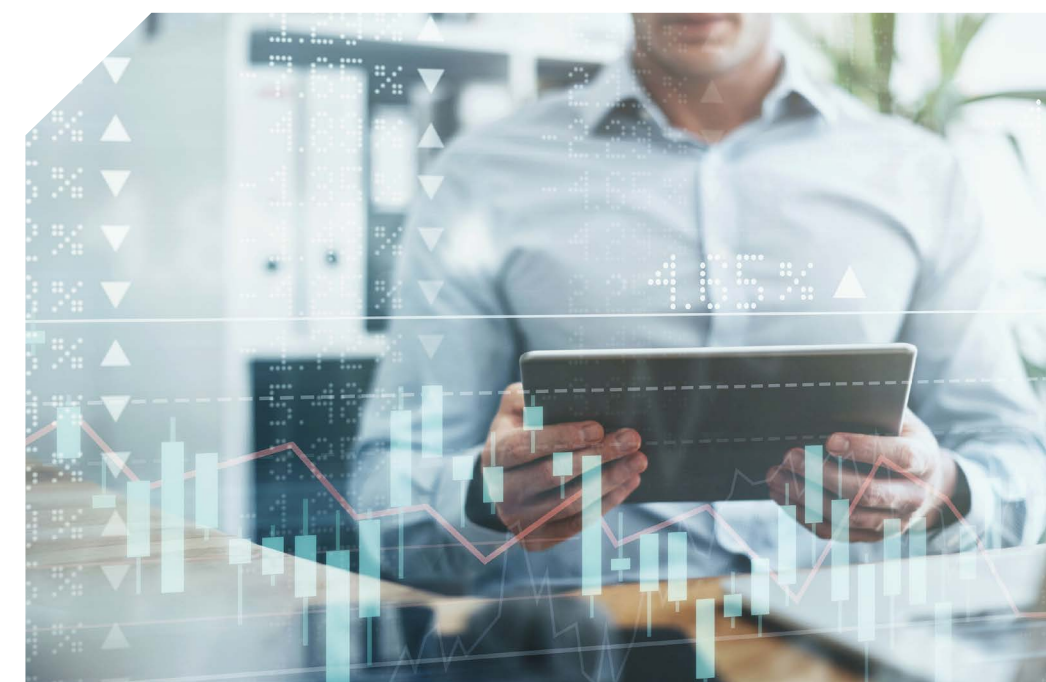
Diese erhöhte AfA muss für ab 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter bei UGB-Bilanzierern – wenn zulässig – im Rahmen der unternehmensrechtlichen Abschreibung geltend gemacht werden, es gilt die Maßgeblichkeit, eine MWR ist nicht möglich. Steuerpflichtige mit E-A-Rechnung oder rein steuerlicher Bilanzierung unterliegen keiner solchen Einschränkung.

#### TPA TIPP

Photovoltaikanlagen sind idR vom Gebäude getrennt abzuschreiben und können im Betrieb zu einer degressiven AfA und einem IFB berechtigen.

### PENSIONSUSAGE UND RÜCKSTELLUNG

Durch Abschluss einer betrieblichen Pensionszusage vor dem Jahresende können bspw GmbHs mit einem Regelwirtschaftsjahr 31.12. bei Einhaltung der gesetzlichen, insb steuerlichen Regelungen den steuerlichen Gewinn durch Bildung einer Pensionsrückstellung reduzieren. Steuerrechtlich besteht in diesem Zusammenhang ein Deckungserfordernis.







gesetzte Ausgaben steuerlich uU stärker auswirken.

**JAHRESKARTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE**

Selbstständige können 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese Karten auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

**TPA TIPP**

Dieser Betriebsausgabenabzug steht auch allen zu, die die Basispauschalierung in Anspruch nehmen (zB Geschäftsführer).

**KEINE NACHZAHLUNG VON SVS-BEITRÄGEN**

Die Finanz erkennt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine „Vorauszahlung“ von GSVG-Beiträgen insoweit an, als diese höchstens der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entsprechen. Es besteht auch die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage hinaufzusetzen oder bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu erhöhen.

**TPA TIPP**

Rechnen Sie bei der SVS mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer „freiwilligen“ Vorauszahlung Ihren Gewinn bereits in 2023 reduzieren.

**ANTRAG AUF SVS-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER**

Sind Sie gewerblicher Einzelunternehmer oder Arzt, der nach dem FSVG versichert ist, so können Sie bei einem Antrag bis zum 31.12.2023 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) eine Beitragspflicht im Jahr 2023 vermeiden. Eine der Voraussetzungen ist, dass Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nur in geringem Ausmaß (geringer Umsatz) ausüben.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (zB bei Arbeitsunfällen) bleibt aufrecht!

**KLEINUNTERNEHMER-PAUSCHALIERUNG BIS EUR 40.000**

Eine Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer steht Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis grundsätzlich EUR 40.000

bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender zu. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei dieser Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen (ohne USt) festgesetzt:

- 45% bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben, höchstens aber EUR 18.900;
- 20% bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens aber EUR 8.400.

**TPA TIPP**

Besonders bei „nebenberuflichen“ Einkünften von Vortrags- und Autorenhonoraren mit wenig Ausgaben kann die Pauschalierung interessant sein, sie vermeiden damit uU lange Diskussionen mit der Finanz über einzelne Belege.

**KLEINUNTERNEHMER IN DER UST BIS EUR 42.000**

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen.

Die Kleinunternehmergrenze beträgt EUR 35.000 (netto) pro Kalenderjahr, d.h. bei einem (theoretischen) Steuersatz von 20% beträgt die Grenze daher „echte“ EUR 42.000 pro Jahr.

Bestimmte steuerfreie Umsätze und Hilfgeschäfte bspw. aus der Veräußerung von Anlagevermögen sind nicht in diese Grenze einzubeziehen. Auswirkungen:

- Kein Ausweis von Umsatzsteuer auf den Rechnungen, allerdings besteht auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.
- Keine Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten ist.
- Verzicht: Ein Verzicht auf diese Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden; die Bindungswirkung für fünf Jahre ist zu bedenken.

**TPA TIPP**

Beachten Sie gegen Jahresende streng diese Grenze! Entspannung: Eine einmalige Überschreitung von bis zu 15% (das ergibt Umsätze von brutto höchstens

EUR 48.300, falls der 20%ige Steuersatz anzuwenden wäre) innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich.

**AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN**

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 2016 grundsätzlich am 31.12.2023. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren. Bei einem anhängigen Abgaben- und Gerichtsverfahren sind die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiter aufzubewahren.

**TPA TIPP**

Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht von grundsätzlich sieben vollen Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr geendet hat. Beachten Sie aber bspw die 10jährige Aufbewahrungspflicht bei Kurzarbeit sowie bei der Investitionsprämie, jeweils nach dem Kalenderjahr der letzten Auszahlung. Wir empfehlen daher generell eine Aufbewahrung von zumindest 10 vollen Jahren.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke (Grund und Boden, Gebäude, Baurechte, Superädifikate und Ähnliches) betreffen, müssen zumindest 22 volle Jahre aufbewahrt werden. Wichtige Verträge, beispielsweise Miet-, Kredit- und Gesellschaftsverträge, sowie Unterlagen und Belege, beispielsweise betreffend Beteiligungen oder Immobilien (wegen Anschaffungskosten, Großreparaturen etc.) sollten dauerhaft aufbewahrt werden.

**TPA TIPP**

Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Voraussetzung ist, dass die urschriftgetreue, inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe gewährleistet ist.

**TPA TIPP**

Als Immobilienbesitzer bewahren Sie Ihre Steuerunterlagen von 2012 unbefristet auf, um später den Nachweis über die steuerliche Qualifikation Ihrer Immobilien zum 31.3.2012 als damals steuerfreie Immobilie führen zu können. Denn nur sog. Altimmobilien unterliegen der Pauschalbesteuerung von 4,2%, andernfalls zahlen Sie 30% ImmoESt vom Veräußerungsgewinn. ◀

Eine vollständige Liste unserer aktuellen Steuerspartipps finden Sie auf unserer Website:



Christian Oberkleiner @tpa-group.at



Monika Seywald @tpa-group.at



Gottfried Sulz @tpa-group.at



**TPA TIPP**

Eine Pensionszusage muss steuerlich strengen Regelungen genügen und idR über mindestens 7 Jahre angespart werden.

**WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG**

Bis zum 31.12.2023 müssen Sie bestimmte Wertpapiere zu 50% der am 31.12.2022 ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung angeschafft haben. Auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen und Anteilsscheine an bestimmten Immobilienfonds und Kapitalanlagefonds werden angerechnet.

**STEUERSPAREN BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN**

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen optimieren, indem Sie Betriebsausgaben vor dem 31.12.2023 bezahlen, diverse Vorauszahlungen leisten (gewisse Einschränkungen sind dabei zu beachten), bzw. Rechnungen an Ihre Kunden erst nach dem 31.12.2023 legen.

**TPA TIPP**

Beachten Sie die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

**TPA TIPP**

Aufgrund der Verbreiterung der Tarifstufen erst im Jahr 2024 können sich in 2023 ab-

**150 Steuerspartipps zum Jahreswechsel: Steuer sparen in Österreich**

TPA hat für Sie die relevantesten Steuertipps zum Jahresende 2023 zusammengestellt und zeigt Gestaltungstipps und Optionen auf, um im alten Jahr noch rasch Steuervorteile zu lukrieren.

Steuern zu sparen war noch nie so lohnend!

Hier können Sie sich kostenlos alle Tipps über unseren QR-Code downloaden:



# Intern

## KUNST & GENUSS BEI TPA IN KLAGENFURT: VERNISSAGE VON MANFRED BOCKELMANN

Am 25. Oktober fand an unserem Standort in Klagenfurt das inzwischen zur Tradition gewordene Event „Kunst & Genuss“ statt. Ein besonderes Highlight stellte dieses Jahr die Vernissage von Manfred Bockelmann dar, der die Stimmung nutzte und dort seinen 80. Geburtstag feierte. Gastgeber waren die Kärntner TPA Partner Birgit Perkounig, Klaus Scheder, Robert Richter und René Ebenwaldner, die seit 20 Jahren dieses Event organisieren.

Viele Freunde, Kunden und Wegbegleiter feierten bis weit nach Mitternacht mit dem TPA Team. Auch musikalisch wurde einiges geboten, Soul „Kuchl“, Simon Stadler und Motion Men kümmerten sich um die musikalischen Genüsse. Dabei kam auch die Kulinarik nicht zu kurz, das Team von PRINCS Catering servierte beste Schmankerl und die Gäste konnten feinsten Käse von „Cheese Gentlemen“ verkosten. ◀



Copyright: TPA / Dietmar Wajand

TPA Partner Klaus Scheder, Birgit Perkounig und Robert Richter im Hintergrund. Am Klavier: Musiker Simon Stadler.

## DIE TPA GRUPPE: HÖCHSTE IMMOBILIEN-KOMPETENZ AUF DER EXPO REAL

TPA war gemeinsam mit dem internationalen Baker Tilly Netzwerk auf der Branchenmesse Expo Real in München vertreten. Die 25. Ausgabe der Immobilien-Messe fand vom 4.-6. Oktober statt. Über 40.000 Besucher:innen aus 70 Ländern sind 2023 zur Expo Real angereist. Das Motto der Messe lautete „Quo vadis, Immobilienbranche?“. Das war zweifelsfrei eine der Fragen, auf die die Besucher:innen der diesjährigen Expo Real Antworten suchten. Steigende Zinsen, stagnierende Bauvorhaben, Inflation – die Problemstellungen sind vielfältig und der Diskussionsbedarf war groß. Die internationale Vernetzung der TPA Gruppe war auch auf dem Messestand der Expo Real deutlich spürbar: Berater:innen aus unserem internationalen Netzwerk standen für fachlichen Austausch bereit. Auch heuer fand die traditionelle Weinverkostung am Stand der TPA Gruppe am zweiten Messtags statt. Sie hat sich inzwischen zu einem beliebten Treffpunkt entwickelt. ◀



Copyright: TPA

## 12. AUSGABE VON ENERGY TOMORROW: WEGE ZUR ENERGIEWENDE

Am 14. Juni fand im Palais Niederösterreich die zwölfte Ausgabe von „Energy Tomorrow“ statt. Das renommierte Beratungsunternehmen TPA hatte in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsrechtskanzlei Schönherr zu diesem innovativen Branchenevent eingeladen. Auf dem hochkarätig besetzten Podium wurden die neuesten Entwicklungen im Bereich der Umsetzung neuer Energiemodelle diskutiert.

Etwa 200 interessierte Teilnehmer:innen waren sowohl persönlich als auch per Livestream dabei. Andreas Tschas, Co-Founder und CEO von Glacier, und Karin Fuhrmann, Mitglied des Management Teams bei TPA und Initiatorin von Energy Tomorrow, begrüßten die Teilnehmer:innen. ◀



Copyright: Alexander Müller

# Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo  
3 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern  
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung  
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung  
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss  
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung  
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:

[www.tpa-group.at/publikationen](http://www.tpa-group.at/publikationen)



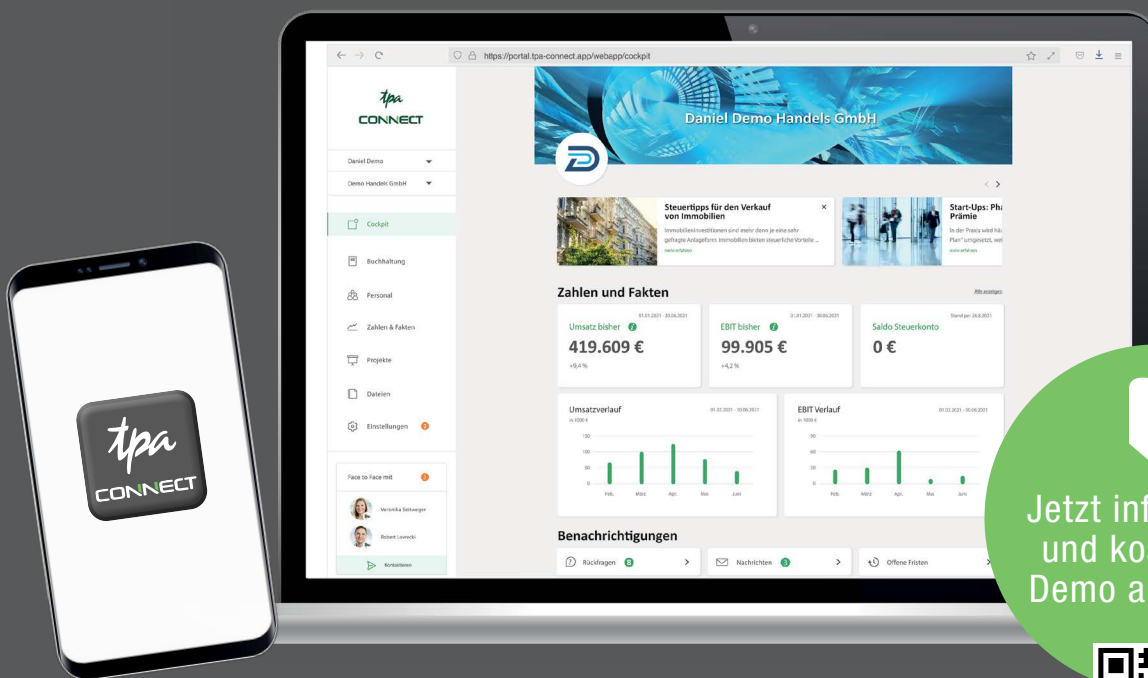
**Journalzeiten zu den Feiertagen:** Rund um die Feiertage zu Weihnachten bzw. zum Jahreswechsel sind wir zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar: 27.12., 28.12., 29.12., 2.1., 3.1., 4.1. und 5.1. ist jeweils von 10 bis 14h ein Journaldienst eingerichtet.

**IMPRESSUM** Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles Vaello, Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 17.11.2023, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint dreimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; [www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at), [www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

print 4 climate®  
UW-Nr. 609 klimapositiv gedruckt



# Digitalisiert statt kompliziert. Mit der TPA Connect App.



Jetzt informieren  
und kostenlose  
Demo anfordern!



Sagen Sie „Auf Nimmerwiedersehen!“ zur chaotischen Zettelwirtschaft. Mit der TPA Connect App organisieren und verwalten Sie alle Zahlen, Daten und Fakten zu Ihrem Unternehmen.

Einfach. Intuitiv. Strukturiert. Und sicher.

[www.tpa-connect.app](http://www.tpa-connect.app)